

**Rechtsbehelfsbelehrungen  
nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz**

**Gemeinsames Rundschreiben der Staatskanzlei  
und der Ministerien vom 15. Juli 2014,**

**aktualisiert am 24. März 2022 (Mdl 0534-0002)**

- 1 Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388), geändert durch Artikel 1 b des Ersten Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 24. Mai 2014 (BGBl. I S. 538), wurde eine allgemeine Rechtsbehelfsbelehrungspflicht in § 37 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eingeführt. Für Bundesbehörden galt diese Pflicht bislang nach § 59 der Verwaltungsgerichtsordnung; mit der Änderung wird diese Regelung nun in das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) überführt und in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aufgehoben.

Die verwaltungsverfahrenrechtlichen Neuregelungen des Bundes gelten in Rheinland-Pfalz aufgrund der Verweisung in § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes auch für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Der Wortlaut von § 37 Abs. 6 Satz 1 VwVfG orientiert sich an § 58 Abs. 1 und dem früheren § 59 VwGO. Danach ist einem schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Die Anforderungen an den Inhalt der Belehrung wurden nicht verändert.

Die Belehrungspflicht gilt nach § 37 Abs. 6 Satz 2 VwVfG auch für die Bescheinigung nach § 42 a Abs. 3 VwVfG, mit der auf Verlangen der Eintritt einer Genehmigungsfiktion schriftlich bestätigt wird. Diese Bescheinigung dokumentiert den Ein-

tritt der Genehmigungsfiktion und ermöglicht Dritten die tatsächliche Kenntnisnahme vom Eintritt der Genehmigungsfiktion und von ihrem Inhalt. Die Bescheinigung übernimmt insoweit die Funktion der fehlenden Bekanntgabe an Dritte und setzt mit ihrem Zugang den Lauf der Rechtsbehelfsfrist gegen die fingierte Genehmigung in Gang.

In der Praxis haben sich angesichts neuer technischer Möglichkeiten der Einlegung von Rechtsbehelfen Schwierigkeiten bei der Formulierung der Rechtsbehelfsbelehrungen ergeben. Zudem ist nach der Rechtsprechung des Obergerichtes Rheinland-Pfalz (Urteil vom 8. März 2012 - 1 A 11258/11) eine Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig, die nicht darüber belehrt, dass der Widerspruch auch im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß § 3 a VwVfG eingelegt werden kann, wenn die Behörde den Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente gemäß § 3 a Abs. 1 VwVfG eröffnet hat.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung und der durch Artikel 3 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) erfolgten Neufassung von § 3 a Abs. 2 VwVfG, mit der zeitlich gestaffelt zusätzliche Möglichkeiten der elektronischen Schriftformersetzung geschaffen werden, ergibt sich ein Anpassungsbedarf für die im Gemeinsamen Rundschreiben der Staatskanzlei und der Ministerien vom 23. Juni 2008 (MinBl. S. 184) veröffentlichten Muster von Rechtsbehelfsbelehrungen. Zusätzlich werden auch Muster für eine Rechtsbehelfsbelehrung bei einer Bescheinigung nach § 42 a Abs. 3 VwVfG über den Eintritt der Genehmigungsfiktion angeboten; in diesen Fällen ist Bezug auf die fingierte Genehmigung zu nehmen.

Zur weitergehenden Erläuterung der Mustertexte wird darauf hingewiesen, dass in der Rechtsprechung zum Teil eine Rechtsbehelfsbelehrung eines zugestellten Bescheids für fehlerhaft gehalten wird, die angibt, die Widerspruchs- oder Klagefrist beginne mit der Bekanntgabe des Bescheides (statt mit dessen Zustellung) zu laufen. In den nachfolgenden Mustern ist daher für den Fall, dass der Bescheid aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder behördlicher Anordnung zugestellt werden soll, statt des Begriffs der Bekanntgabe der Begriff der Zustellung zu verwenden.

Bei der Belehrung über Rechtsbehelfe, die auch auf elektronischem Weg eingelegt werden können, bieten die nachfolgenden Muster alternative Formulierungen, die von den Behörden nach den bei ihnen jeweils technisch tatsächlich vorhandenen Möglichkeiten ausgewählt werden sollten. Seit dem Inkrafttreten von § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz) zum 1. Juli 2014 ist jede Behörde bei dem Vollzug von Bundesrecht verpflichtet, auch einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen. Die im Rahmen der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie für jede Behörde eingerichtete Virtuelle Poststelle (VPS) gewährleistet bereits jetzt, dass mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene elektronische Dokumente entgegen genommen werden können.

Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte können nach § 3 a Abs. 2 VwVfG grundsätzlich bei Behörden schriftformersetzend auf elektronischem Weg durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (§ 3 a Abs. 2 Satz 2 VwVfG) oder durch direkte Eingabe in ein von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestelltes elektronisches Formular (§ 3 a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 VwVfG) eingelegt werden. Bei der Nutzung eines Eingabegeräts (Terminals) in der Behörde ist organisatorisch sicherzustellen, dass eine Identitätsfeststellung vor Ort durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Behörde stattfindet. Erfolgt die Eingabe in das elektronische Formular über öffentliche Netze, muss diese mit einem sicheren Identitätsnachweis nach § 18 Abs. 1 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes verbunden sein (§ 3 a Abs. 2 Satz 5 VwVfG).

Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte können auch durch De-Mail in der Sendevariante „bestätigte sichere Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (§ 3 a Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 VwVfG) oder durch Verwendung eines anderen sicheren Verfahrens, das durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegt wurde (§ 3 a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 VwVfG), eingelegt werden. Eine Verpflichtung für Landes- und Kommunalbehörden, ein De-Mail-Postfach vorzuhalten, gibt es jedoch

derzeit nicht. Ebenso wenig wurde bisher eine Rechtsverordnung der Bundesregierung gemäß § 3 a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 VwVfG erlassen.

Wegen der nicht einheitlichen Rechtsprechung zur Belehrung über die elektronische Schriftformersetzung wird empfohlen, die bei der jeweiligen Behörde tatsächlich angebotenen Möglichkeiten zur Ersetzung der Schriftform vollständig aufzuführen.

Die nachfolgenden Muster gelten nicht für Fälle, in denen besondere Bestimmungen anzuwenden sind.

## 2 Rechtsbehelfsbelehrung bei einem

### 2.1 **Verwaltungsakt, wenn vor Erhebung der Anfechtungsklage oder der Verpflichtungsklage ein Vorverfahren durchzuführen ist (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO oder § 68 Abs. 2 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO):**

„Gegen diesen (*diese*) ... (*Bescheid, Verfügung, Anordnung oder Entscheidung*) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (*alternativ: Zustellung*) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei ... (*Bezeichnung und Anschrift der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat*) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.“

### 2.2 **Verwaltungsakt, wenn vor Erhebung der Anfechtungsklage oder der Verpflichtungsklage ein Vorverfahren durchzuführen ist (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO oder § 68 Abs. 2 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO) und der Widerspruch auch auf elektronischem Weg erhoben werden kann:**

„Gegen diesen (*diese*) ... (*Bescheid, Verfügung, Anordnung oder Entscheidung*) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (*alternativ: Zustellung*) Widerspruch bei ... (*Bezeichnung und Anschrift der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat*) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.“

**2.3 Verwaltungsakt, gegen den nach § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO oder § 68 Abs. 2 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO unmittelbar die Anfechtungsklage oder die Verpflichtungsklage gegeben ist:**

„Gegen diesen (*diese*) ... (*Bescheid, Verfügung, Anordnung oder Entscheidung*) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (*alternativ: Zustellung*) Klage beim Verwaltungsgericht ... (*Anschrift des nach § 52 VwGO zuständigen Verwaltungsgerichts*) schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.“

**2.4 Widerspruchsbescheid in den Fällen des § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO:**

„Gegen den (*die*) ... (*Bescheid, Verfügung, Anordnung oder Entscheidung*) der ... (*Bezeichnung und Anschrift der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat*) vom ... - Az.: ... - in der Gestalt des Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage beim Verwaltungsgericht ... (*Anschrift des nach § 52 VwGO zuständigen Verwaltungsgerichts*) schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin

oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.“

## **2.5 Abhilfebescheid oder Widerspruchsbescheid in den Fällen des § 79 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 VwGO:**

„Gegen diesen ... (*Abhilfebescheid, Widerspruchsbescheid*) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht ... (*Anschrift des nach § 52 VwGO zuständigen Verwaltungsgerichts*) schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid (*alternativ: Abhilfebescheid*) sollen in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst

Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.“

### 3 Rechtsbehelfsbelehrung bei einer

#### 3.1 **Bescheinigung nach § 42 a Abs. 3 VwVfG über den Eintritt der Genehmigungsfiktion, wenn vor Erhebung der Anfechtungsklage gegen die Genehmigung ein Vorverfahren durchzuführen ist (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO):**

„Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Bescheinigung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei ... (*Bezeichnung und Anschrift der Behörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat*) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.“

#### 3.2 **Bescheinigung nach § 42 a Abs. 3 VwVfG über den Eintritt der Genehmigungsfiktion, wenn vor Erhebung der Anfechtungsklage gegen die Genehmigung ein Vorverfahren durchzuführen ist (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO) und der Widerspruch auch auf elektronischem Weg erhoben werden kann:**

„Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Bescheinigung Widerspruch bei ... (*Bezeichnung und Anschrift der Behörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat*) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.“

#### 3.3 **Bescheinigung nach § 42 a Abs. 3 VwVfG über den Eintritt der Genehmigungsfiktion, wenn gegen die Genehmigung nach § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO unmittelbar die Anfechtungsklage gegeben ist:**

„Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Bescheinigung Klage beim Verwaltungsgericht ... (*Anschrift des nach § 52 VwGO zuständigen Verwaltungsgerichts*) schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu

Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.“

- 4 Das Gemeinsame Rundschreiben der Staatskanzlei und der Ministerien vom 23. Juni 2008 (MinBl. S. 184) wird aufgehoben.

An alle

Landesbehörden, kommunalen Gebietskörperschaften und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts